

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (542 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle).

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. November 1958 zur Vorberatung der obgenannten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Hartl, Dr. Hofeneder, Dr. Kranzlmayr, Prinke, Aigner, Eibegger, Dr. Migsch, Probst und Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß ein umfassender Bericht vorgelegt wurde. Weiters hat der Unterausschuß zwei Entschlüsse angeregt.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz — sowie das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen aus dem Jahre 1925 waren ein entscheidender Erfolg der rechtsstaatlichen Idee in ihrem Kampf um eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechtes. Aus dem Bekenntnis zur Idee des Rechtsstaates ergibt sich die Verpflichtung, das Verfahren der Behörden jedweder Art gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen. Wie der Rechtsordnung überhaupt, so ist es auch diesen Verfahrensvorschriften aufgetragen, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu verbürgen. Der Kontakt mit den Behörden der Verwaltung gehört zum Alltag aller Staatsbürger. Gesetze, die das Verfahren dieser Behörden regeln, sind daher mit der Forderung nach Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nur vereinbar, wenn sie die Fähigkeit besitzen, in das Rechtsdenken des Volkes einzugehen und geistiges Allgemeingut zu werden. Daraus folgt zwingend die Erkenntnis, daß im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechtes dem Gedanken der Rechtsvereinheitlichung der Vorrang gebührt.

Der Umstand, daß sich die Verwaltungsverfahrensgesetze in den nunmehr drei Jahrzehnten

ihrer Geltung in der Praxis ebenso glänzend bewährt haben, wie sie der rechtstheoretischen Kritik standzuhalten vermochten, sind ein eindrucksvoller Beweis dafür, daß sie den angeführten rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechen.

Der Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ist im Einführungsgesetz zu diesen Gesetzen umschrieben. Er umfaßt zwar eine bedeutende Anzahl von Verwaltungsbehörden, bei weitem aber nicht alle, die im Jahre 1926, bei Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze, bestanden, und schon gar nicht alle Verwaltungsbehörden, die heute bestehen. Unsere Rechtsordnung ist somit von dem Ideal eines einheitlichen Verfahrensrechtes der Verwaltungsbehörden noch weit entfernt.

Der Gesetzgeber des Jahres 1925 betrachtete seine Maßnahme nur als einen ersten Schritt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun die Reformideen des Jahres 1925 wieder aufgegriffen und unsere Rechtsordnung dem Ziel eines einheitlichen Verfahrensrechtes der Verwaltungsbehörden einen Schritt näher gebracht werden. Dies ist um so notwendiger, als seit 1925 neue Verwaltungsbehörden in großer Zahl entstanden sind und der Aufgabenbereich der Verwaltung, damit aber auch der Kontakt der Bevölkerung mit den Verwaltungsbehörden, in bedeutendem Maße zugenommen hat, eine Entwicklung, in der auf die Probleme des Verfahrensrechtes, insbesondere auf das Erfordernis der Einheitlichkeit, nur in unzureichendem Maße Bedacht genommen worden ist.

Ogleich die der Regierungsvorlage zugrunde liegende Absicht, in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nunmehr nach Möglichkeit alle dafür in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden einzubeziehen, nicht verwirklicht werden konnte, darf der Gesetzentwurf doch als ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lösung im Sinne einer Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verbürgenden Verwaltung sowie zur endlichen Beseitigung von da und dort noch bestehenden Gegebenheiten auf diesem Gebiet, die dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen, angesehen werden.

Nennenswerte Kosten wird der vorliegende Entwurf im Falle seiner Gesetzwerdung nicht verursachen. Wohl aber ist auf lange Sicht gesehen von der Gesetzwerdung des Entwurfes eine

Verminderung der Verwaltungskosten zu erwarten, da er durch die Vereinheitlichung der Verfahren zu einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit führen wird.

Der Unterausschuß hat auf Grund seiner Beratungen die folgenden Änderungen empfohlen:

a) In dem im Art. 1 der Novelle vorgesehenen Art. II Abs. 5 des EGVG. wird der letzte Satz gestrichen.

b) Dem Art. 3 der Novelle wird folgende Bestimmung angefügt:

„d) Der § 16 hat zu lauten:

„In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, gegen dessen Bescheid keine Berufung zulässig ist.“

c) In die Novelle wird als neuer Art. 9 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Artikel 9.

Der § 255 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, wird aufgehoben.“

Die bisherigen Art. 9 bis 13 wären demgemäß mit den Ordnungszahlen 10 bis 14 zu versehen. Im Art. 9 (alt) hätte es dann in der zweiten Zeile an Stelle von „8“ richtig „9“, im Art. 10 (alt) an Stelle von „9“ richtig „10“ zu heißen. Im Art. 13 (alt) wäre unter lit. c) folgende Bestimmung einzufügen:

„c) hinsichtlich des Art. 9 dem Bundesministerium für Finanzen;“

An die Stelle der bisherigen lit. „c)“ im Art. 13 (alt) wäre lit. „d)“ zu setzen.

d) Dem Art. 13 (alt) der Novelle wird als Abs. 1 folgende Bestimmung eingefügt:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonates in Kraft, der dem Monat der Kundmachung folgt.“

Die bisherigen Bestimmungen des Art. 13 (alt) wären dann als Absatz 2 zu bezeichnen.

Zu diesen Änderungsvorschlägen ist zu bemerken:

Zu a):

Durch den § 254 des Finanzstrafgesetzes, das am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten ist, ist das VStG. für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes in umfassender Weise in Geltung gesetzt worden. Die Regelung des letzten Satzes des im Art. 1 der Novelle vorgesehenen Art. II Abs. 5 des EGVG. ist dadurch entbehrlich geworden.

Zu b):

Diese Änderung trägt einem Vorschlag Rechnung, den der Konsulent Sektionschef a. D. Dr. Egon Loebenstein in seinem Gutachten

(Zl. 2570-NR/1958 vom 20. November 1958) erstattet hat.

Zu c):

Im § 255 des — am 1. Jänner 1959 in Kraft getretenen — Finanzstrafgesetzes ist dem Art. II Abs. 5 des EGVG. eine Fassung gegeben worden, die der umfassenden Inkraftsetzung des VStG. für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes durch den § 254 des Finanzstrafgesetzes Rechnung trägt. Da die EGVG.-Novelle diesem Art. II Abs. 5 eine neue Fassung gibt, wäre der § 255 des Finanzstrafgesetzes zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich aufzuheben.

Zu d):

Hier ist eine Legisvakanz vorgesehen, um den Übergang zu der in der EGVG.-Novelle vorgesehenen Rechtslage zu erleichtern.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht des Unterausschusses am 11. März 1959 entgegengenommen. In dieser Verhandlung ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Pfeifer, Prinke, Dr. Hofeneder und Dr. Leopold Weismann sowie Sektionschef des Bundeskanzleramtes Dr. Loebenstein das Wort.

Der Ausschuß trat den Vorschlägen des Unterausschusses bei. Außerdem beschloß der Ausschuß auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Migsch und Prinke, die in der Regierungsvorlage im Art. 1 vorgesehene Bestimmung des Art. II Abs. 6 lit. d des EGVG. zu streichen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Gemeinden gegenüber der Aufsichtsbehörde die Stellung von Parteien haben und das Verfahren der Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden ein behördliches sei, weshalb es richtig sei, die Verwaltungsverfahrensgesetze auf diese Verfahren anzuwenden. Durch die Streichung der lit. d wird die Bezeichnung der in der Regierungsvorlage unter lit. e, f und g enthaltenen Bestimmungen als lit. d, e und f notwendig.

Ferner hat der Verfassungsausschuß die beiden vom Unterausschuß angeregten Entschlüsse angenommen; sie sind dem Bericht beigegeben.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen / 1

und
2. die begedruckten Entschlüsse annehmen. / 2

Wien, am 11. März 1959

Eibegger
Berichterstatter

Probst
Obmann

„Gegen die Entscheidungen der Einigungsämter ist eine Berufung nicht zulässig.“

Artikel 9.

Der § 255 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, wird aufgehoben.

Artikel 10.

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die in den Artikeln 3 bis 9 nicht berücksichtigt sind und die Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder im EGVG. 1950 geregelt sind, verlieren für jene Verwaltungsorgane, die durch das vorliegende Bundesgesetz neu in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 aufgenommen werden, in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem von ihnen die Verwaltungsverfahrensgesetze und das EGVG. 1950 nunmehr anzuwenden sind, ihre Geltung.

Artikel 11.

Wenn in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die den Art. 3 bis 10 zufolge nicht mehr anwendbar sind, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und des EGVG. 1950 anzuwenden.

ABSCHNITT III.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

Artikel 12.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 52 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950, BGBl. Nr. 172, sind von den Behörden, die durch dieses Bundesgesetz in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 neu aufgenommen werden, auch anzuwenden, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 31 des VStG. 1950 sind von den Behörden, für die diese Vorschriften erst auf Grund dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen, auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, nur dann anzuwenden, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die früher bestandenen Vorschriften.

(3) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, richten sich, wenn es sich um Bescheide von Behörden handelt, für die erst auf Grund dieses Bundesgesetzes die Rechtsmittelfristen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten, nach den bisher geltenden Vorschriften, sofern nicht im Abs. 1 anderes bestimmt ist.

(1) Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über eine Einschränkung oder Abkürzung des Instanzenzuges sind auf Fälle, für die diese Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen und in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen ist, nicht anzuwenden.

(2) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 4 nicht anderes ergibt, erlangen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch für anhängige Verfahren Geltung.

Artikel 13.

(1) Durch dieses Bundesgesetz und durch die Verwaltungsverfahrensgesetze werden nicht berührt:

- a) die §§ 13, 30 Abs. 2 lit. f und 44 Abs. 2 lit. o des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955;
- b) der § 5 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955;
- c) die Habilitationsnorm, BGBl. Nr. 232/1955;
- d) die Abs. 1 und 5 des § 22 und der Abs. 2 des § 23 der Verordnung vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 218, über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Ober-einigungsamtes.

(2) Ferner werden durch dieses Bundesgesetz auch Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht berührt, die ein Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Rechtsgebiet in Geltung setzen, für das dieses Verwaltungsverfahrensgesetz durch das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes nicht in Geltung gesetzt wird. Das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes steht auch der Erlassung solcher Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Artikel 14.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonates in Kraft, der dem Monat der Kundmachung folgt.

(2) Die Vollziehung der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung des Abschnittes II obliegt

- a) hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise — soweit der Artikel 3 in Betracht kommt und es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungskreis des Archivamtes fallen — dem Bundeskanzleramt;
- b) hinsichtlich der Artikel 6 bis 8 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich des Art. 9 dem Bundesministerium für Finanzen;
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesregierung.